

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/12 BH

L 9 AL 47/09 (Bayerisches LSG)
S 37 AL 722/03 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte,

beigeladen:

Allianz Private Krankenversicherungs-AG,
Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten sind die Aufhebung von Arbeitslosenhilfe im Zeitraum Juli 1999 bis Oktober 1999 sowie die Übernahme der Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung für denselben Zeitraum streitig. Das Sozialgericht München (SG) hat die Klage mit Urteil vom 23.1.2009 abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die erstinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 15.12.2011 teilweise abgeändert und die Berufung des Klägers im Übrigen zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem von Ihm selbst verfassten Schreiben vom 25.1.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 25.1.2012 zugestellten Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Ein Vordruck zur Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war diesem Schreiben nicht beigelegt. Ein solcher ist dem Kläger mit Schreiben des Senats vom 1.2.2012 übersandt worden; er hat hierauf am 24.2.2012 - zugleich mit dem "Entwurf" einer Nichtzulassungsbeschwerde - einen nur aus der ersten Seite bestehenden, unvollständig ausgefüllten und nicht unterschriebenen Erklärungsvordruck beim BSG eingereicht.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27.2.2012 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO) hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht in der geforderten Form vorgelegt. Die nur teilweise ausgefüllte erste Seite des Erklärungsvordrucks (ohne Angaben ua zu seinen Einnahmen) erfüllt die Voraussetzungen für eine formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nicht.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

